

über die Aufhebung der zeitherigen Frohn- und Dienstverhältnisse zwischen Gutsherrn und Unterthanen geschlossenen Verträge wegen des versirenden lehnherrlichen Interesses nicht aufgehoben und behindert, sondern auch ein Widerspruchsrecht der Mitbelehnten dagegen nur in so weit in Obacht genommen werden solle, daß durch das von dem dienstberechtigten Gute für die aufzuhebenden Dienste und Frohnen zu empfangende Aequivalent und die demselben anzuweisende Bestimmung die unveränderte Erhaltung des vorherigen Guts zu sichern sei.

Diese Bestimmung wird auch in dem Gesetze vom 17. März 1832 (Samml. der Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen v. J. 1832, Seite 163 und 166) wiederholt und dabei,

daß dadurch das Widerspruchsrecht entfernter Interessenten beschränkt werden soll,

ausdrücklich hervorgehoben. Daraus geht aber nach der Meinung der Deputation so viel hervor,

daß, wenn nur bei der Gebahrung der Ablösungsgelder für die unveränderte Erhaltung des Guts werthes gesorgt wird, dann die Beziehung der entferntern Interessenten, worunter die Mitbelehnten an Lehngütern befindlich sind, nicht erforderlich sei,

und wenn das angezogene Gesetz überdem im 6. Abschnitte (Samml. der Gesetze und Verordnungen v. J. 1832, Seite 209, §. 167 flg.)

die Art und Weise, wie die Fürsorge für die entferntern Interessenten bewirkt werden solle,

feststellt, dabei aber zugleich rücksichtlich derjenigen Gelder, welche nach Befriedigung der etwa vorhandenen hypothekarischen Gläubiger annoch vorhanden sind, in

§. 182,

daß solche Gelder entweder zu Lehns- oder Fideicommissstämgen gemacht und mit genügender hypothekarischer Sicherheit für die Lehns- oder Fideicommissstämgen ausgeliehen, oder auf Erkaufung eines Lehns- oder zum Fideicommiss zu schlagenden Grundstücks verwendet werden (nicht bloß sollen, sondern) müssen,

præceptiv disponirt, und wenn ferner darüber:

daß die Wahl dem Besitzer des betreffenden Lehngutes zustehet,

ein Zweifel auch Seiten des Justizministeriums nicht vorkommt,

so hält die Deputation die Folgerung daraus für hinreichend gerechtfertigt:

daß die Wahl der Modalität der Gebahrung über die in dem bezeichneten §. 182 erwähnten Ablösungsgelder nach der in diesem Paragraphen enthaltenen præceptiven Bestimmung dem Besitzer des betreffenden Lehngutes gesetzlich allerdings zustehet, die Beziehung der Mitbelehnten aber um so weniger erforderlich sein dürfte, als es auf der Hand zu liegen scheint, daß, wollte man das Gegentheil annehmen, dann der sogar bloß eigenwillige Widerspruch auch nur eines einzigen Mitbelehnten aus der Zahl von Mehrern das in dem §. 182 enthaltene Wörtchen „müssen“ sofort seiner Bedeutung entheben

und den ganzen Paragraphen in seiner Wirkung und in seinem vollen Umfange wieder vernichten würde.

Demnach ist die Deputation des Dafürhaltens:

Dem angezogenen Gesetze nach könne der Besitzer eines Lehngutes nach freier Wahl nicht nur Ablösungsgelder der Dienstbarkeiten, sondern auch, da das Gesetz vom 15. Juni 1843 §. 6 auf das vom 17. März 1832 zurückweist und dessen Anwendung auf Grundsteuerentschädigung überträgt, über Aequivalentgelder der letztern Art, zum Ankauf von Grundstücken in der Absicht der Vereinbarung derselben mit dem Lehngute, verwenden, ohne daß es der Zuziehung der Mitbelehnten bedürfe, und daß daher die Genehmigung des Lehnherrn allein ausreiche, sobald dieser nur die Ueberzeugung gewonnen, daß diese Grundstücke mit dem wirklichen und wahren, nicht bloß vorübergehenden Werthe der zu verwendenden Summe in gehörigem Einklang steht.

Diese Ueberzeugung ist aber durch Gutachten Sachverständiger leicht zu erlangen, und ein solches Gutachten ist derselbe genügende Maßstab, welcher bei Beurtheilung der hypothekarischen Sicherheit bei Capitalausleihungen zum Anhalten dienen muß. Die Deputation kann daher die in der Bescheidung des Ministeriums der Justiz aufgestellte Behauptung: als wäre nur allein für die Beurtheilung dessen, was dazu gehöre, daß ein Capital mit genügender hypothekarischer Sicherheit ausgeliehen gelten könne, ein solcher Maßstab, welcher die Uebergehung der Mitbelehnten bei Capitalausleihungen rechtfertigen könne, vorhanden, auf keine Weise als richtig und begründet anerkennen.

Auch kann die Deputation sich damit einverstanden nicht erklären, daß die Mitbelehnten bei der Gelderverleihung weniger betheilt sein sollen, als bei der Verwandlung der Gelder in Grundstücken; denn es wird kaum in Zweifel gezogen werden können, daß bei Ausleihung von Geldern gegen hypothekarische Sicherheit, außer der Prüfung der Persönlichkeit des Erborgers, nicht nur der mehrere oder mindere Werth der Grundstücke, welche als Unterpfand dienen sollen, sondern auch die Beschaffenheit derselben, und ob deren Werth ein bloß vorübergehender oder fortdauernder sein könne, in Frage zu stellen sei, und daß diese Fragen den Interessenten eben so wichtig sein müssen, als diejenige, welche beim Ankauf von Grundstücken hervortrete und in der Hauptsache sich darauf beschränke: ob der bleibende und nicht bloß vorübergehende Werth derselben mit dem Kaufpreis im Einklange steht. Ueber diese Fragen kann aber, nach dem Bedünken der Deputation, in dem einen Falle so gut, wie in dem andern, Gutachten der Sachverständigen das erforderliche Anhalten gewähren, und wenn die Ministerialentscheidung die Zuziehung der Mitbelehnten bei Gelderausleihung für erforderlich nicht erachtet, weil zur Beurtheilung der hypothekarischen Sicherheit ein Maßstab vorhanden, dieser aber, wie erwähnt worden, auch beim Grundstücksankauf angelegt werden kann, so vermag die Deputation die in dieser Beziehung gegen Uebergehung der Mitbelehnten bei Grundstücksankäufen aufgestellten Gründe nicht zu theilen; es scheint vielmehr das Interesse der Mitbelehnten hierbei noch mehr, als beim Ausleihen der Gelder in den Hintergrund zu treten, als dadurch eine dem Wechsel nicht unterworfenen Sicherheit, welche im Grundstücksbesitze liegt, erlangt wird.

Die Deputation kann aber endlich auch darauf kein Gewicht legen,

daß durch die Verwandlung des in Geld bestehenden